



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/003</b>	
- öffentlich -	Datum: 19.08.2021	
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Voerste, Thomas	
<b>Planungen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Im Mai dieses Jahres trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Zu den anstehenden inhaltlichen Veränderungen wurden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Rahmen einer digitalen Fachveranstaltung am 17.03.21 informiert.

Mit der Verabschiedung des KJSG soll es insbesondere zu Verbesserungen im Kinderschutz, der Betroffenenbeteiligung und der präventiven Ausrichtung der Jugendhilfe kommen. Leistungsansprüche für junge Volljährige werden ausgeweitet und der Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe, also der Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Menschen mit Behinderung, wird in einem dreistufigen Prozess bis 2028 vorgezeichnet.

Auf den Kreis kommen neben inhaltlichen Anpassungs- und Entwicklungsbedarfen auch zusätzliche wirtschaftliche Herausforderungen zu. Es ist mit steigenden Aufwendungen für Hilfen und Personal zu rechnen.

#### Inhaltliche Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Obschon es noch kein Durchführungsgesetz auf Landesebene gibt, hat die Verwaltung bereits mit den Vorplanungen zur Umsetzung begonnen. In sechs Teilprojekten werden die neuen Normen unter Beteiligung der Fachkräfte im Fachbereich fachdienst- und fachgruppenübergreifend in die alltägliche Arbeit überführt.

In der Anlage ist der vollständige Projektplan zu finden.

Die Umsetzung des KJSG kann nicht ohne Einbindung der Leistungserbringer gelingen. Insbesondere bei der Gestaltung der inklusiven Lösung im Kreis Rendsburg-Eckernförde muss der Weg in den kommenden Jahren gemeinsam mit den Leistungserbringern beschritten werden. Nur so kann sich eine vergleichbare und abgestimmte Sichtweise entwickeln. Gegenwärtig finden zur Frage der Ausgestaltung des gemeinsamen Weges Gespräche auf Leitungsebene statt.

### Erwarteter Mehraufwand im Zuge der Umsetzung des KJSG

#### *Mehraufwand für Hilfen*

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über den geplanten Mehraufwand des Fachbereiches Jugend und Familie zur Umsetzung des KJSG für den Haushalt 2022. Da gegenwärtig noch schwer absehbar ist, wie stark die neuen Verpflichtungen des Kreises insbesondere durch die Reform der Hilfen für junge Volljährige tatsächlich haushaltswirksam werden, muss die Entwicklung im Jahr 2022 genau beobachtet werden.

<b>Aufgabe</b>	<b>Norm</b>	<b>Zus. Aufwand</b>
Präventive Aufgaben	§§ 16, 20, 28, 8a SGB VIII	166.000€
Stationäre Hilfen	§§ 19, 94 Abs 6 SGB VIII	130.000€
Hilfen f. junge Volljährige	§§ 41, 35a SGB VIII	555.300€
<b>Gesamt</b>		<b>851.300€</b>

#### *Personalmehraufwand*

Neben der Ausweitung von Leistungsansprüchen steigt auch der Personalaufwand für die Jugendämter. Ursächlich hierfür sind neben im Zuge der Umsetzung des KJSG steigenden Fallzahlen insbesondere zusätzliche Beratungsansprüche der Leistungsberechtigten etwa an Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und neue Anforderungen im Kinderschutz. Ab 2024 wird zudem verbindlich die Funktion einer bzw. eines Verfahrenslotsin bzw. -lotsen eingeführt.

Seitens der Verwaltung wird ein Personalmehrbedarf von 4 Sozialpädagoginnen bzw. Pädagogen ab 2022 erwartet, was zu einem Mehraufwand im Personalhaushalt von 318.000€ führt. Diese Planung wird in den kommenden Wochen in Gesprächen mit dem Landkreistag und dem Land noch überprüft und dann ggf angepasst in den Personalplan ab 2022 aufgenommen werden.

#### **Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Voraussichtlicher Mehraufwand insgesamt 1.169.300€.

Das Land hat zwar Konnexität nicht anerkannt, in einem Letter of Intent aber zugesichert, für die Mehraufwendungen einen Kostenausgleich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu leisten. Über den Umfang wird gegenwärtig noch verhandelt

#### **Anlage/n:**





Teilprojekt	Meilenstein	Teilziele	Norm	Verantwortlich	Anmerkungen	Bis
Struktur	Personal	Der voraussichtliche zusätzliche Personalaufwand für die Umsetzung des KJSG ist im Haushalt 2022 abgebildet	nn.	FBL	Für den Haushalt 2022 sind Prognosen über den Mehraufwand durch Umsetzung KJSG zu erstellen. Gleichzeitig finden Verhandlungen zwischen LKT und Land über den Kostenausgleich statt	4/21
	Haushalt	Der voraussichtliche zusätzliche Aufwand für Leistungen der Jugendhilfe ist im Haushalt 2022 abgebildet	nn.			4/21
Inklusion	Verwaltungsabläufe	Mitarbeitende sind für einfache Sprache sensibilisiert	§§ 8, 10a, 36, 42 SGB VIII	Alle FDL	Das KJSG fordert eine inklusive Grundhaltung der (Jugendhilfe-)Verwaltung	4/22
		Formularwesen und Bescheide sind einfach und verständlich gestaltet				
	Schnittstellen	Die Zusammenarbeit zwischen JSD und EGH an den Schnittstellen Hilfeplan/ Teilhabeplan ist verbindlich beschrieben	§§ 10a, 36b, 41 SGB VIII; §§ 19, 20, 117 SGB IX	FDL 3.2, 3.3	Schnittstellen zwischen EGH und HzE sind proaktiv und für die Leistungsberechtigten bruchfrei zu gestalten	2/22
		Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern sind identifiziert Es gibt Standards zur Zusammenarbeit an den identifizierten Schnittstellen	§§ 10a, 41 SGB VIII	FDL 3.2, 3.3	Insbesondere für die Schnittstelle zur EGH, aber auch zum Jobcenter, Krankenkasse usw. sind Verfahren zur Zusammenarbeit und ggf. Fallüberleitung zu beschreiben	4/22

Teilprojekt	Meilenstein	Teilziele	Norm	Verantwortwortlich	Anmerkungen	Bis
-------------	-------------	-----------	------	--------------------	-------------	-----

	Verfahrenslotsin/-lotse	Die Rahmenbedingungen für die Einführung der Verfahrenslotsin/ des -lotsen sind geschaffen	§ 10b SGB VIII	FBL		4/23
	Jugendhilfeplanung	Bei der Jugendhilfeplanung werden die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt	§ 80 Abs.4 SGB VIII	JHP	Langfristige und dauerhafte Aufgabe, die nur unter Einbindung der Leistungserbringer realisiert werden kann	Fortl.
Pflegefamilie	Schutz- und Beteiligungskonzept	Es gibt ein Konzept zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	§ 37b SGB VIII	FDL 3.2	Das Konzept wird unter Beteiligung von Pflegeeltern und Kindern in Familienpflege entwickelt	2/22
	Beratung	Es gibt ein Konzept zur Beratung von Pflegeeltern	§ 37a SGB VIII	FDL 3.2	Bestehende Verfahren werden vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen überprüft. Insbesondere die gestärkte Position der Eltern (z.B. Recht auf Beratung zur Perspektivklärung) und die inklusive Ausrichtung des SGB VIII werden dabei berücksichtigt	2/22
Prävention	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Niedrigschwellige Hilfen nach § 16 SGB VIII stehen bedarfsgerecht zur Verfügung	§ 16 SGB VIII	FBL	Insbesondere ist zu prüfen, wo durch niedrigschwellige Maßnahmen weitergehenden Bedarfe an HzE vorgebeugt werden kann	Fortl.
	Hilfen in Notsituationen	Familien in Notsituationen haben niedrigschwelligen Zugriff auf Hilfen	§ 20 SGB VIII	FBL	Der Anspruch soll niedrigschwellig z.B. über Erziehungsberatungsstellen je nach Bedarf ambulant oder	2/22

Teilprojekt	Meilenstein	Teilziele	Norm	Verantwortwortlich	Anmerkungen	Bis
-------------	-------------	-----------	------	--------------------	-------------	-----

					stationär und ggf unter Einbindung des Ehrenamtes erfüllt werden	
Kinderschutz	Zusammenarbeit mit Berufsheimnistragenden	Das Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist angepasst	§ 8a SGB VIII und § 4 KKG	FDL 3.3	Berufsheimnistragende sind in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung eingebunden und erhalten eine Rückmeldung	2/22
	Zusammenarbeit mit Gerichten	Es gibt einen regelmäßigen Austausch	§§ 50, 52 SGB VIII	FDL 3.3		2/22
	Zusammenarbeit Landesjugendamt	Es ist gewährleistet, dass die FGn TjM und JSD das Landesjugendamt informieren, sofern ihnen Situationen von Kindeswohlgefährdung in stationären Einrichtungen bekannt werden	§ 47 Abs. 3 SGB VIII	FDL 3.3 und 3.2		4/21
Hilfeplan	Hilfen für junge Volljährige	Es gibt einen Standard für Hilfen für junge Volljährige	§§ 41, 41a SGB VIII	FDL 3.3 und 3.2	Rechtliche Veränderungen bei den Hilfen für junge Volljährige betreffen auch Hilfen nach § 35a SGB VIII	2/22

Teilprojekt	Meilenstein	Teilziele	Norm	Verantwortwortlich	Anmerkungen	Bis
	Hilfeplanverfahren	Das Hilfeplanverfahren entspricht den neuen Bestimmungen	§ 36 SGB VIII	FDL 3.3	Die Beratung, Aufklärung und Dokumentation erfolgt in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Weise. Die Geschwisterbindung sowie ggf. Maßnahmen zur Perspektivklärung werden berücksichtigt. Weitere Beteiligte, andere Sozialleistungsträger sowie Nicht-Sorgeberechtigte werden im gesetzlichen Rahmen beteiligt.	2/22
		Das Hilfeplanformular ist so angepasst, dass es dem Familiengericht vorgelegt werden kann			Bei verschiedenen Verfahren vor dem Familiengericht muss künftig der Hilfeplan vorgelegt werden. Jedoch dürfen nicht alle Informationen an das Gericht weitergeleitet werden, sodass das Hilfeplanformular in zwei Abschnitte neu aufgeteilt werden muss	2/22